



KANTON
URI

Fr. 2.10

AMTSBLATT

FREITAG, 4. SEPTEMBER 2026

NR. 36

SEITEN 1101 – 1134



Uri



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



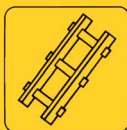
Göschenen



Gurnellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

Landrat

- 1101 Aus den Verhandlungen
des Landrats

Direktionen

Landammannamt

- 1102 Bettag 2026
Volkswirtschaftsdirektion
1103 Ladenöffnungszeiten

Gemeinden

- 1103 Rechnungsruf

Stiftungen

Pestalozzi-Stiftung

- 1104 Ausschreibung der
Ausbildungsbeiträge für
das Schuljahr 2026/2027

- 1105 **Eigentumsübertragungen**

- 1109 **Handelsregister**

Bau- und Planungsrecht

- 1111 Auflage- und
Einspracheverfahren
1112 Bauplanauflagen

Verkehrsbeschränkungen

- 1114 Signalisationen

Offene Stellen

- 1118 Landammannamt
1119 Justizdirektion

Gerichtlicher Teil

Gerichte

Obergericht

- 1120 Abholungseinladung

Rechtsauskunft

- 1120 Unentgeltliche Rechtsauskunft
des Urner Anwaltsverbandes

Gesetzgebung

Kanton

- 1121 Gesetz über die öffentliche
Sozialhilfe
(Sozialhilfegesetz; SHG)

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Auflage: 1 808 Ex. (WEMF 2026)

Erscheint jeden Freitag

Erscheint zudem jeden Freitag nach
16.00 Uhr im Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:

Standeskanzlei Uri, Rathausplatz 1
6460 Altdorf

Telefon 041 875 20 17

E-Mail: amtsblatt@ur.ch

MwSt.-Nr. CHE-114.923.207 MWST

Redaktionsschluss:

Mittwoch, 9.00 Uhr

Aboverwaltung:

Gisler 1843 AG, 6460 Altdorf

Telefon 041 874 18 43

E-Mail: info@gisler1843.ch

Jahresabonnement Fr. 90.–

(inkl. 2,6 % MwSt.)

Einzelverkaufspreis Fr. 2.10

(inkl. 2,6 % MwSt.)

Inserateverwaltung:

Gisler 1843 AG, 6460 Altdorf

Telefon 041 874 18 43

E-Mail: insetate@gisler1843.ch

Publikationsgebühren:

Eigentumsübertragungen Fr. 130.–

Bauplanaufgaben Fr. 105.–

Rechnungsrufe Fr. 105.–

(exkl. 8,1 % MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen

(einspaltige mm-Zeile)

Manuskript elektronisch Fr. 2.–

Manuskript in Papierform Fr. 3.25

(exkl. 8,1 % MwSt.)

Veranstaltungen:

Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die Veröffentlichung
ihrer Veranstaltungen

zum Sondertarif von Fr. 5.–

(inkl. 8,1 % MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)

ISSN 1662-0607 (Online)

Landrat

Aus den Verhandlungen des Landrats

Session vom 26. August 2026 in Altdorf

Vorsitz:

Landratspräsident Pascal Arnold, Flüelen

1. Sachgeschäfte
- 1.1 Die Revision des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz; RB 20.3421) wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet. Gleichzeitig wird die Motion von Hans Ruedi Zraggen, Flüelen, vom 18. Juni 2025 für die Gesamtrevision des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe als materiell erledigt abgeschrieben.
2. Schriftliche jährliche Berichterstattung der Kommissionen
- 2.1 Der Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission (IGPK) an die Parlamente der Konkordatskantone zur Geschäftsprüfung 2025 des Laboratoriums der Urkantone (LdU) wird zur Kenntnis genommen.
- 2.2 Der Jahresbericht 2025 der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission (IGPK) der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH) wird zur Kenntnis genommen.
3. Parlamentarische Vorstösse
- 3.1 Zur Beratung
 - Postulat Jonas Imhof, Altdorf, zu Naturgefahren – Aktualisierung der Gefahregrundlagen und Berücksichtigung Klimawandel. Das Postulat wird nicht überwiesen.
 - Interpellation Luzia Gisler, Bürglen, zu PFAS-Belastungen im Kanton Uri – Stand der Untersuchungen und weiteres Vorgehen. Die Interpellantin erklärt sich befriedigt von der Antwort des Regierungsrats.
 - Interpellation Loa Wild, Altdorf, zu Zukunft von Schneehuhn und Schneehase im Kanton Uri. Die Interpellantin erklärt sich befriedigt von der Antwort des Regierungsrats.
 - Interpellation Michael von Mentlen, Altdorf, zu Schutz von Veranstaltungsbereichen vor Fahrzeugen. Der Interpellant erklärt sich teilweise befriedigt von der Antwort des Regierungsrats.
 - Interpellation Hans Aschwanden, Seelisberg, zu Nachteilsausgleich an den Urner Schulen. Der Interpellant erklärt sich befriedigt von der Antwort des Regierungsrats.
 - Interpellation Jonas Schär, Schattdorf, zu «Stösst das integrative Schulsystem im Kanton Uri an seine Grenzen?». Der Interpellant erklärt sich befriedigt von der Antwort des Regierungsrats.

3.2 Neue parlamentarische Vorstösse

- Postulat Andreas Gisler, Seedorf, zu Schutz der Urner Dörfer vor Ausweichverkehr bei Stauereignissen auf der Gotthardautobahn
- Interpellation Martina Wüthrich, Bürglen, zu Klimaangepasstes Wassermanagement im Siedlungsgebiet
- Motion Lea Gisler, Altdorf, zur Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die Unterstützung der institutionellen familienergänzenden Kinderbetreuung (UKibeG)
- Motion Fabio Affentranger, Altdorf, zu Bezahlkarte für Asylbewerber
- Parlamentarische Empfehlung Miriam Christen, Bürglen, zu Koordinierter Umgang mit Mittelmeermöwen und Rabenvögeln im Kanton Uri
- Postulat Nino Arnold, Altdorf, zu «Regierungsprogramm 2024–2028+ – Wo stehen wir?»
- Interpellation Valentin Schmidt, Altdorf, zum Umgang mit Rechenzentren im Kanton Uri

Diese Vorstösse gehen zur Beantwortung an den Regierungsrat.

4. Fragestunde

Es werden fünf Fragen gestellt und vom zuständigen Regierungsmitglied beantwortet.

Altdorf, 31. August 2026

Für das Kurzprotokoll:

Kristin Arnold Thalmann, Ratssekretärin

Direktionen

Landammannamt

Betttag 2026

Eidgenössischer Dank-, Buss- und Betttag

Am 20. September feiern wir den Eidgenössischen Dank-, Buss- und Betttag. Es ist eine langjährige Tradition, dass die Kirchgemeinden in den Gottesdiensten das Opfer für nichtversicherbare Elementarschäden in unserem Kanton aufnehmen.

Dank diesen Spenden ist es möglich, Mitbürgerinnen und Mitbürgern in Uri bei Schäden durch Naturereignisse wie Rüfenniedergänge, Hochwasser, Lawinen usw. finanzielle Hilfe leisten zu können.

Im Namen der betroffenen Mitmenschen danken wir Ihnen für Ihren Beitrag.

Altdorf, 4. September 2026

Standeskanzlei Uri

Volkswirtschaftsdirektion

Ladenöffnungszeiten

Gestützt auf Artikel 7 des Gesetzes über den Ladenschluss und die Sonntagsruhe (LSG) vom 9. Februar 2003 unter Berücksichtigung der Sonderbestimmungen für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, gemäss Artikel 23 bzw. 26 der Verordnung 2 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArGV2) vom 10. Mai 2000, erteilt die Volkswirtschaftsdirektion folgendem Take-away-Betrieb folgende Ausnahmegewilligung:

Mekong Rice, Rathausplatz 6, 6460 Altdorf

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 10.30 bis 21.00 Uhr
Samstag / Tage vor öffentlichen Feiertagen 10.30 bis 22.00 Uhr

Altdorf, 4. September 2026

Volkswirtschaftsdirektion Uri

Gemeinden

Rechnungsruf

Nach Artikel 582 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) wird in der folgenden Erbschaftssache der Rechnungsruf eröffnet:

Altdorf UR

Erblasser: Zraggen Walter Max, geboren 8. August 1942, wohnhaft gewesen in 6460 Altdorf, Gotthardstrasse 42, gestorben 4. August 2026

Ablauf der Anmeldefrist: 4. Oktober 2026

Die Gläubiger und Schuldner des erwähnten Erblassers, einschliesslich allfälliger Bürgschaftsgläubiger, werden aufgefordert, ihre Forderungen und Schulden innert angegebener Anmeldefrist bei der Gemeindekanzlei Altdorf UR schriftlich anzumelden. Den Gläubigern des Erblassers, die die Anmeldung ihrer Forderungen versäumen, sind die Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft haftbar (Artikel 590 ZGB).

Altdorf, 4. September 2026

Gemeinderat Altdorf

Stiftungen

Pestalozzi-Stiftung

Ausschreibung der Ausbildungsbeiträge für das Schuljahr 2026/2027

Die Pestalozzi-Stiftung unterstützt junge Menschen, vorab aus einer Berggegend, auf ihrem Weg zu einem Berufsziel.

In den Genuss von Stipendienleistungen kommen Jugendliche bzw. junge Erwachsene, bei denen die Ausbildungskosten trotz maximaler Ausbildungsbeiträge von Kanton, Gemeinden und von den Eltern nicht ganz übernommen werden können. Die finanzielle Situation der Eltern und der kantonale Ausbildungsbeitragsentscheid sind massgebende Kriterien für die Berechtigung auf Pestalozzi-Stipendien. Die Überprüfung der Gesuche erfolgt durch Vertrauensleute in der Region in enger Zusammenarbeit mit der Kantonalen Stipendienstelle.

Die Stipendien werden für die berufliche Erstausbildung und für die darauf aufbauende Zusatzausbildung bis zum Erreichen des Masterdiploms gewährt. Die Stiftung lehnt Stipendien ab, wenn ein teurer Ausbildungsweg einem gleichwertigen billigeren vorgezogen wird oder wenn die Ausbildung zu keinem eidgenössischen anerkannten Abschluss führt.

Alle Bewerber/innen für Ausbildungsbeiträge der Pestalozzi-Stiftung haben einen Stipendienantrag bei der Kantonalen Stipendienstelle Uri einzureichen (Kantonaler Stipendienentscheid). Bewerber/innen für Ausbildungsbeiträge können bei den nachfolgend aufgeführten Vertrauenspersonen ein Antragsformular anfordern. Das Antragsformular kann auch unter: <http://www.pestalozzi-stiftung.ch/stipendium/> bezogen werden.

Für die Region Uri Nord (Bewerber/innen mit Wohnsitz in den Gemeinden: Altdorf, Schattdorf, Attinghausen, Seedorf, Bauen, Seelisberg, Sisikon, Isenthal, Flüelen, Bürglen, Spiringen/Urnerboden, Unterschächen):

Kari Müller-Calcagni, Betschartmatte 37, 6460 Altdorf (Tel. 077 408 53 07, E-Mail: kari.mueller.buerglen@gmail.com).

Für die Region Uri Mitte/Ursern (Bewerber/innen mit Wohnsitz in den Gemeinden: Erstfeld, Silenen/Amsteg/Bristen, Gurtellen, Wassen/Meien, Göschenen, Andermatt, Hospental, Realp):

Rebeka Wirth, Bildungs- und Kulturdirektion, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf (Tel. 041 875 24 55, E-Mail: rebeka.wirth@ur.ch).

Die Einreichung der Gesuchsunterlagen für Ausbildungsbeiträge der Pestalozzi-Stiftung hat bis spätestens 30. November 2026 an die oben aufgeführte Vertrauensperson zu erfolgen.

Nähere Informationen sind unter www.pestalozzi-stiftung.ch zu finden.

Altdorf, 4. September 2026

Pestalozzi-Stiftung

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Grundstück Nr.: 1583.1201, 429 m², Plan Nr. 12, Grossmatt, Gebäude Vers.Nr. 2304, Zumbrunnenweg 36 (111 m²), Gartenanlage (233 m²), übrige befestigte Flächen (85 m²)

Veräusserer:

Schranz-Gisler Walter und Eleonora Marie Theresia, Hellgasse 12, 6460 Altdorf

Erwerber:

Le Cunff Eric Stefan und von Deschwanden Olivia, Zumbrunnenweg 9, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

5. Dezember 1984

Altdorf

Grundstück Nr.: 1732.1201, 200 m², Plan Nr. 8, In der Matte, Gebäude Vers.Nr. 517, In der Matte 11 (81 m²), Gartenanlage (112 m²), übrige befestigte Flächen (7 m²); Grundstück Nr.: M2538.1201, Autoeinstellplatz Nr. 21, $\frac{1}{39}$ Miteigentum an Nr. D1741.1201; Grundstück Nr.: M2539.1201, Autoeinstellplatz Nr. 22, $\frac{1}{39}$ Miteigentum an Nr. D1741.1201

Veräusserer:

Ulrich-Ruggli Walter Alois und Liliane Katharina, Tellsgasse 3, 6460 Altdorf

Erwerberin:

Reuter Anja, Grossgrund 27, 6463 Bürglen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

24. Juni 1993

Bürglen

Grundstück Nr.: 229.1205, 911 m², Plan Nr. 1, Farb, Gebäude Vers.Nr. 401, Klausenstrasse 95 (159 m²), Gartenanlage (553 m²), übrige befestigte Flächen (199 m²); Grundstück Nr.: 258.1205, 113 m², Plan Nr. 2, Farb, Gartenanlage (112 m²), übrige humusierte Flächen (1 m²)

Veräusserer:

Kempf Markus, Klausenstrasse 95, 6463 Bürglen;

Kempf Mathias Josef Raphael, Klausenstrasse 95, 6463 Bürglen

Erwerber:

Wipfli-Bachmann Nicola und Patricia, Grundgasse 20, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

14. Juni 2012

Erstfeld

Grundstück Nr.: 1592.1206, 400 m², Plan Nr. 44, Oberwiler, Gebäude Vers.Nr. 1599, Oberwiler 8 (87 m²), Acker, Wiese, Weide (313 m²)

Veräusserer:

Vultier Cédric Michael, Alameda rio verde 23, BR-Salvador-Ba DEP 41600-204

Erwerber:

Kindler Urs und Esther Gabriela, Wilenstrasse 9, 9240 Uzwil

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

16. Oktober 2024

Flüelen

Grundstück Nr.: S884.1207, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im Obergeschoss und Nebenraum, $\frac{165}{1000}$ Miteigentum an Nr. 515.1207; Grundstück Nr.: M798.1207, $\frac{1}{58}$ Miteigentum an Nr. 218.1207; Grundstück Nr.: M817.1207, $\frac{1}{58}$ Miteigentum an Nr. 218.1207

Veräusserer:

Erben der Herkens Anne Marie Jeanne

Erwerber:

Ziegler Roland, Axenstrasse 85, 6454 Flüelen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

29. Oktober 2025

Schattdorf

Grundstück Nr.: S1966.1213, Sonderrecht an der 3-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss rechts und Nebenräume, $\frac{121}{1000}$ Miteigentum an Nr. 320.1213

Veräusserer:

Arnold Iwan, Tonisbachstrasse 44, 3510 Konolfingen; Arnold Daniel,
Giselstrasse 13, 6006 Luzern; Arnold Remo, Aemättlihof 117, 6370 Stans

Erwerberin:

LKR Investment GmbH, Eyrütti 18, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

18. Mai 2022, 9. April 2024

Schattdorf

Grundstück Nr.: S1970.1213, Sonderrecht an der 5-Zimmer-Maisonette-Wohnung
und Nebenräume, ¹⁷⁶/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 320.1213

Veräusserer:

Arnold-Lyrer Verena, Rüttistrasse 53, 6467 Schattdorf; Erben des Arnold-Lyrer
Karl

Erwerberin:

Zahnarztpraxis Uri AG, Gotthardstrasse 9, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

9. Dezember 1992, 13. Mai 2011

Seedorf

Grundstück Nr.: M1268.1214, Autoabstellplatz Nr. 12, ¹⁰/₄₁₅ Miteigentum an Nr.
S1227.1214

Veräussererin:

Zwyssigmatte AG, Gurtenmundstrasse 27, 6460 Altdorf

Erwerber:

Baumann-Berner Tino und Katrin, Attinghauserstrasse 14, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräussererin:

20. Dezember 2024

Seelisberg

Grundstück Nr.: 59.1215, 3832 m², Plan Nr. 29, Volligen, Gebäude Vers.Nr. 619
(49 m²), Acker, Wiese, Weide (2 746 m²), geschlossener Wald (954 m²), übrige be-
festigte Flächen (83 m²)

Veräusserer:

Erben des Herger Karl

Erwerber:

Herger Ambros Karl, Volligen 10, 6377 Seelisberg

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

Diverse

Spiringen

Grundstück Nr.: 332.1218, 24 258 m², Plan Nr. 16, Hofstatt, Gebäude Vers.Nr. 584 (58 m²), Gebäude Vers.Nr. 596, Weterschwandergasse 4 (87 m²), Acker, Wiese, Weide (18 061 m²), geschlossener Wald (6 052 m²); Grundstück Nr.: 333.1218, 8 125 m², Plan Nr. 16, Hofstatt, Gebäude Vers.Nr. 591 (61 m²), Acker, Wiese, Weide (7 989 m²), Gartenanlage (42 m²), übrige befestigte Flächen (33 m²); Grundstück Nr.: 679.1218, 46 955 m², Plan Nr. 43, Oberschwand, Gebäude Vers.Nr. 471 (80 m²), Gebäude Vers.Nr. 475, Oberschwand 4 (52 m²), Gebäude Vers.Nr. 477 (77 m²), Acker, Wiese, Weide (39 027 m²), geschlossener Wald (7 719 m²); Grundstück Nr.: 1039.1218, 133 m², Plan Nr. 16, Hofstatt, Gebäude Vers.Nr. 570 (50 m²), übrige befestigte Flächen (57 m²), Acker, Wiese, Weide (26 m²)

Veräusserer:

Arnold-Gisler Johann, Weterschwandergasse 4, 6464 Spiringen

Erwerberin:

Infanger Raphaela, Schachengasse 15, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

5. November 1990, 6. September 2001

Unterschächen

Grundstück Nr.: S805.1219, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung Nr. 4 im 1. Obergeschoss und Nebenräumen, ¹⁵/₁₀₀ Miteigentum an Nr. 381.1219

Veräusserer:

Bissig-Ulrich Gustav Martin und Silvia Anna Maria, Lunzihofstatt 6, 6465 Unterschächen

Erwerber:

Ackeret Alexander Otto, Ackerweg 11a, 5702 Niederlenz

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

9. Dezember 1994

Unterschächen

Grundstück Nr.: D954.1219, 10 m², Plan Nr. 34, Ober Balm, Seilhütten-Neubau, Baurecht auf Allmend, zulasten Nr. 460.1219

Veräusserer:

Arnold Karl Alois, Lunzihofstatt 16, 6465 Unterschächen

Erwerber:

Müller Ruedi, Rösslistutz 1, 6464 Spiringen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

29. Dezember 1997

Altdorf, 4. September 2026

Amt für das Grundbuch

Handelsregister

Schalter Handelsregister

Das Handelsregisteramt bleibt am Donnerstag, 10. September 2026, den ganzen Tag geschlossen.

Altdorf, 4. September 2026

Amt für Justiz

Abteilung Justiz und Handelsregister

Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 27. August bis 2. September 2026

Schibli Elektrotechnik AG,

in Attinghausen, CHE-108.227.074, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 11 vom 17.1.2024, Publ. 1005936407). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Neuhaus, Roger, von Zeihen, in Ehrendingen, mit Kollektivprokura zu zweien.

BunschiTec GmbH,

in Schattdorf, CHE-380.983.027, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 49 vom 11.3.2021, Publ. 1005121121). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Bunschì, Josef, von Bürglen (UR), in Seedorf (UR), mit Einzelunterschrift; Bunschì-Poletti, Gabriella Barbara, von Bürglen (UR), in Seedorf (UR), mit Einzelunterschrift.

Steiner Immo AG,

in Schattdorf, CHE-105.887.185, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 159 vom 18.8.2020, Publ. 1004959636). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Steiner, Yvonne, von Morschach, in Wassen, Präsidentin des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: in Sisikon]; Steiner, Caroline Gertrud, von Morschach, in Schwyz, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: in Ingenbohl].

Da Costa Carvalho Restaurant Des Alpes,

in Realp, CHE-135.723.016, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 232 vom 29.11.2021, Publ. 1005344313). Über den Inhaber dieses Einzelunternehmens ist mit Entscheid des Landgerichts Uri vom 24.8.2026 mit Wirkung ab dem 24.8.2026, 8.35 Uhr, der Konkurs eröffnet worden. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Da Costa Carvalho, Pedro, portugiesischer Staatsangehöriger, in Maia (PT), Inhaber, mit Einzelunterschrift [bisher: in Realp].

Dätwyler Holding AG,

in Altdorf (UR), CHE-103.275.686, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 157 vom 17.8.2026, Publ. 1006732356). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Borghs, Dirk Leonardus M., belgischer Staatsangehöriger, in Oberägeri, Direktor, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Six, Hans-Christoph, österreichischer Staatsangehöriger, in Altdorf (UR), Vizedirektor, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Lang, Christoph, deutscher Staatsangehöriger, in Luzern, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

World Horizon AG in Liquidation,

in Altdorf (UR), CHE-114.516.084, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 11 vom 19.1.2026, Publ. 1006542230). Mit Entscheid vom 24.8.2026 hat das Landgerichtspräsidium Uri mit Wirkung ab dem 24.8.2026, 8.00 Uhr, über die bereits aufgelöste Gesellschaft den Konkurs eröffnet.

Kamuno AG,

in Altdorf (UR), CHE-381.149.452, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 132 vom 13.7.2026, Publ. 1006704838). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Pitchford-Rijswijk, Samantha, britische Staatsangehörige und niederländische Staatsangehörige, in Uetikon am See, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Lehmann, Régis Christian, von Birmensdorf (ZH), in Birmensdorf (ZH), Vorsitzender der Geschäftsleitung (CEO), mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: ohne eingetragene Funktion, mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Györ, Ferenc, von Küttigen, in Zürich, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Techproducts GmbH in Liquidation,

in Altdorf (UR), CHE-284.816.014, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 178 vom 13.9.2024, Publ. 1006128962). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht.

Wülchli GmbH,

in Altdorf (UR), CHE-208.897.559, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 17 vom 27.1.2026, Publ. 1006550916). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Catenazzi, Lea Julia, von Root, in Kriens, mit Kollektivprokura zu zweien.

Einzigwerk Häfliger,

in Altdorf (UR), CHE-164.239.805, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 6 vom 10.1.2024, Publ. 1005930250). Firma neu: *Einzigwerk Inderkum*. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Inderkum, Petra, von Schattdorf, in Altdorf (UR), Inhaberin, mit Einzelunterschrift [bisher: Häfliger, Petra].

Atelier Stickfaden, Schneiderei & Stickerei Mirjam von Mentlen,

in Altdorf (UR), CHE-159.046.809, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 19 vom 29.1.2026, Publ. 1006553621). Das Einzelunternehmen ist infolge Geschäftsübergang erloschen.

Klausen-Ranch, Urnerboden. Toraman,

in Spiringen, CHE-319.111.962, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 160 vom 20.8.2026, Publ. 1006735575). Der Geschäftsbetrieb hat aufgehört. Das Unternehmen wird von Amtes wegen gelöscht.

Ber Ek Toraman,

in Spiringen, CHE-153.098.564, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 160 vom 20.8.2026, Publ. 1006735573). Das Einzelunternehmen wird gestützt auf Art. 159a Abs. 1 lit. b HRegV i.V.m. Art. 159a Abs. 2 lit. b HRegV nicht gelöscht, weil der Geschäftsbetrieb weitergeführt wird.

Altdorf, 4. September 2026

Amt für Justiz

Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Auflage- und Einspracheverfahren

Erhöhung und Abdeckung Güllenlager Wildried, Gemeinde Flüelen

Aufgrund von Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LWG; SR 910.1) sowie Artikel 12 und 12a–12g des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) wird das Projekt «Erhöhung und Abdeckung Güllenlager Wildried, Gemeinde Flüelen» beim Amt für Landwirtschaft öffentlich aufgelegt.

Bauvorhaben

Erhöhung und Abdeckung Güllenlager

Bauplatz

Wildried, Parzelle L19.1207

Bauherrschaft

Daniel Walker-Arnold, Wildried 1, 6454 Flüelen

Organisationen, welche aufgrund der Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz legitimiert sind, können innert 30 Tagen seit Beginn der Auflagefrist beim

Amt für Landwirtschaft, A Pro-Strasse 46, 6462 Seedorf, schriftlich Einsprache erheben. Die Beschwerde ist zu begründen und muss einen Antrag enthalten.

Seedorf, 4. September 2026

Amt für Landwirtschaft
Abteilung Meliorationen

Ersatzneubau Alpstall Unter Balm, Gemeinde Unterschächen

Aufgrund von Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LWG; SR 910.1) sowie Artikel 12 und 12a–12g des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) wird das Projekt «Ersatzneubau Alpstall Unter Balm, Gemeinde Unterschächen» beim Amt für Landwirtschaft öffentlich aufgelegt.

Bauvorhaben	Ersatzneubau Alpstall
Bauplatz	Unter Balm, Parzelle L439.1219
Bauherrschaft	Adrian Imholz-Baumann, Acherli 1, 6465 Unterschächen

Organisationen, welche aufgrund der Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz legitimiert sind, können innert 30 Tagen seit Beginn der Auflagefrist beim Amt für Landwirtschaft, A Pro-Strasse 46, 6462 Seedorf, schriftlich Einsprache erheben. Die Beschwerde ist zu begründen und muss einen Antrag enthalten.

Seedorf, 4. September 2026

Amt für Landwirtschaft
Abteilung Meliorationen

Bauplanauflagen

Nach Artikel 103 des Planungs- und Baugesetzes (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Altdorf

- Bauherrschaft: Raiffeisenbank Unerland Genossenschaft, Lehnplatz 20, Altdorf
- Bauvorhaben: Umbau Gewerbegebäude
- Bauplatz: Tellsgasse 10 und 12, Parzelle 598
- Bemerkungen: profiliert

Erstfeld

- Bauherrschaft: Baumann-Zraggen Thomas und Martina, Aecherliweg 39, Erstfeld
Bauvorhaben: Dachsanierung
Bauplatz: Aecherliweg 39, Parzelle L796.1206
Bemerkungen: profiliert

Schattdorf

- Bauherrschaft: Herger Max und Barbara, Adlergartenstrasse 10, Schattdorf
Bauvorhaben: Sanierung und Umnutzung Wohnhaus
Bauplatz: Adlergartenstrasse 10, Parzelle L256.1213
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Schmidt Ursula, Gotthardmatte 10, Schattdorf
Bauvorhaben: Aussenauftellung Wärmepumpe
Bauplatz: Aecherlistrasse 31, Parzelle L835.1213
Bemerkungen: verpflockt

Silenen

- Bauherrschaft: Einfache Gesellschaft Geschwister Tresch, Tresch-Huser Gertrud, Obermattstrasse 24a, 6045 Meggen
Bauvorhaben: Gartensitzplatz
Bauplatz: Hünistrasse 19c, Parzelle 1965
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Erbgemeinschaft Lussmann-Gisler Paul c/o Lussmann-Bellmont Paul, Langmatt 41, Altdorf
Bauvorhaben: Installation Luft-/Wasser-Wärmepumpe
Bauplatz: Gotthardstrasse 225, Parzelle 286
Bemerkungen: keine Profilierung
- Bauherrschaft: Indergand Samuel, Ried 44, Intschi
Bauvorhaben: Abbruch des alten Wohnhauses
Bauplatz: Ried 7, Parzelle 215
Bemerkungen: keine Profilierung

Sisikon

- Bauherrschaft: Treuhand Immobilien AG, Föhrenstrasse 20, 8703 Erlenbach
Bauvorhaben: Abbruch Stall
Bauplatz: Dammstrasse, Parzelle 1
Bemerkungen: keine Profilierung

Wassen

- Bauherrschaft: Baumann Beat, Obere Moosmatt 10, Wassen
- Bauvorhaben: Anbau Garage
- Bauplatz: Obere Moosmatt 10, Parzelle 85
- Bemerkungen: Profilierung auf Verlangen

Innert 20 Tagen können Einsprachen aufgrund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen schriftlich bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde eingegeben werden. Der privatrechtliche Rechtsschutz richtet sich nach der Zivilprozessordnung.

Altdorf, 4. September 2026

Verkehrsbeschränkungen

Signalisationen

Gemeinde Altdorf

1. Folgende Verkehrsbeschränkung ist rechtskräftig

Korrigendum der Publikation vom 14. August 2025:

Etappe 2A Erschliessung Werkmatt Uri

Signal «kein Vortritt», Signal Nr. 3.02, mit den Koordinaten ca. E: 2'690'870 / N: 1'191'922 und E: 2'690'969 / N: 1'191'469

Signal «Einfahrt verboten», Signal Nr. 2.02, mit der Zusatztafel «Lastwagen», Signal Nr. 5.22, mit den Koordinaten ca. E: 2'690'891 / N: 1'191'854, E: 2'690'974 / N: 1'191'872 und E: 2'690'956 / N: 1'191'604.

Signal «Begegnungszone», Signal Nr. 2.59.5, Koordinaten ca. E: 2'690'929 / N: 1'191'919 und E: 2'691'041 / N: 1'191'485

Signal «Ende Begegnungszone», Signal Nr. 2.59.6, Koordinaten ca. E: 2'690'929 / N: 1'191'919 und E: 2'691'041 / N: 1'191'485

Signal «Einbahnstrasse», Signal Nr. 4.08, mit der Zusatztafel «Lastwagen», Signal Nr. 5.22, mit den Koordinaten ca. E: 2'690'956 / N: 1'191'881

Signal «Verbot für Motorwagen und Motorräder», Sig. Nr. 2.13, mit den Koordinaten ca. E: 2'690'928 / N: 1'191'919

2. Die Signale werden im Einvernehmen mit der Kantonspolizei aufgestellt.

Altdorf, 4. September 2026

Baudirektion Uri

Hermann Epp, Regierungsrat

Gemeinde Altdorf

1. Folgende Verkehrsbeschränkung ist rechtskräftig

Etappe 2A Erschliessung Werkmatt Uri:

Signal «Fussweg», Signal Nr. 2.61, mit den Koordinaten ca. E: 2'690'965 / N: 1'191'728

Signal «kein Vortritt», Signal Nr. 3.02, mit den Koordinaten ca. E: 2'690'976 / N: 1'191'472, E: 2'690'939 / N: 1'191'467

Übertretungen dieser Verkehrsbeschränkungen werden nach Artikel 90 SVG bestraft.

2. Die Signale werden im Einvernehmen mit der Kantonspolizei aufgestellt.

Altdorf, 4. September 2026

Baudirektion Uri

Hermann Epp, Regierungsrat

Gemeinde Göschenen

Die Baudirektion Uri hat gestützt auf Artikel 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) und die Artikel 104 und 107 der eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV) sowie der kantonalen Verordnung über den Strassenverkehr vom 18. März 2015 (VSV; RB 50.1311) folgende Verkehrsbeschränkung verfügt:

Gotthardstrasse, Signalisation «Überholen verboten», Sig. Nr. 2.44, am Standort mit den Koordinaten ca. E: 2'688'322 / N: 1'169'593; Signalisation «Ende des Überholverbotes», Sig. Nr. 2.55, am Standort mit den Koordinaten ca. E: 2'688'310 / N: 1'169'576.

Übertretungen dieser Verkehrsbeschränkung werden nach Artikel 90 SVG bestraft.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Die Verkehrsbeschränkung tritt nach erfolgter Signalisation in Kraft.

Altdorf, 4. September 2026

Baudirektion Uri

Hermann Epp, Regierungsrat

Gemeinde Schattdorf

Die Gemeinde Schattdorf hat gestützt auf Artikel 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) und die Artikel 104 und 107 der eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV) sowie der kantonalen Verordnung über den Strassenverkehr vom 18. März 2015 (VSV; RB 50.1311) folgende Verkehrsbeschränkung verfügt:

Dorfkern Schattdorf:

Signalisation «Zonensignal», Sig. Nr. 2.59.1, und «Ende-Zonensignal», Sig. Nr. 2.59.2, mit «Höchstgeschwindigkeit 30», Sig. Nr. 2.30, «Parkieren verboten», Sig. Nr. 2.50 und Zusatztext «Ausgenommen markierte Parkfelder», an den fünf Standorten, Koordinaten ca. E: 2'692'730 / N: 1'191'214, E: 2'692'603 / N: 1'191'073, E: 2'692'950 / N: 1'191'320, E: 2'692'924 / N: 1'190'863 und E: 2'692'675 / N: 1'190'623.

Übertretungen dieser Verkehrsbeschränkung werden nach Artikel 90 SVG bestraft.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Die Verkehrsbeschränkung tritt nach erfolgter Signalisation in Kraft.

Schattdorf, 4. September 2026

Gemeinderat Schattdorf

Gemeinde Seedorf

Die Gemeinde Seedorf hat gestützt auf Artikel 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) und die Artikel 104 und 107 der eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV) sowie der kantonalen Verordnung über den Strassenverkehr vom 18. März 2015 (VSV; RB 50.1311) folgende Verkehrsbeschränkung verfügt:

Kohlplatzstrasse;

Signalisation «Einfahrt verboten», Sig. Nr. 2.02, mit Zusatztafel «ausgenommen Ausnahmetransporte GIPO», Koordinaten ca. E: 2'688'764/N: 1'193'560.

Signalisation «Parkieren verboten», Sig. Nr. 2.50, mit Zusatztafel «ausgenommen Anlieferung GIPO und Abwasser Uri», Koordinaten ca. E: 2'688'764/N: 1'193'560 und Koordinaten ca. E: 2'688'790/N: 1'193'540.

Signalisation «kein Vortritt», Sig. Nr. 3.02, Koordinaten ca. E: 2'688'798/N: 1'193'534.

Übertretungen dieser Verkehrsbeschränkung werden nach Artikel 90 SVG bestraft.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Die Verkehrsbeschränkung tritt nach erfolgter Signalisation in Kraft.

Seedorf, 4. September 2026

Gemeinderat Seedorf

Gemeinde Seedorf

Der Gemeinderat Seedorf hat gestützt auf Artikel 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) und die Artikel 104 und 107 der eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV) sowie

der kantonalen Verordnung über den Strassenverkehr vom 18. März 2015 (VSV; RB 50.1311) folgende Verkehrsbeschränkung verfügt:

Aufhebung:

Verfügung «Verkehrsbeschränkung» Abs. 2 vom 10. Oktober 1966; Meliorationsstrasse (Richtung Schloss A Pro): Verbot für Motorwagen (Zugrinderdienst gestattet).

Neupublikation:

Grossriedstrasse; Signalisation «Verbot für Motorwagen und Motorräder», Sig. Nr. 2.13, mit Zusatztafel «Zubringerdienst gestattet», Koordinaten ca. E: 2'689'720/ N: 1'193'597.

Riedmattstrasse; Signalisation «Verbot für Motorwagen und Motorräder», Sig. Nr. 2.13, mit Zusatztafel «Zubringerdienst gestattet», Koordinaten ca. E: 2'689'686/ N: 1'193'783.

Wyerstrasse; Signalisation «Verbot für Motorwagen und Motorräder», Sig. Nr. 2.13, mit Zusatztafel «Zubringerdienst/ASTRA/AfBN gestattet», Koordinaten ca. E: 2'689'592/ N: 1'193'958.

Seestrasse; Signalisation «Verbot für Motorwagen und Motorräder», Sig. Nr. 2.13, mit Zusatztafel «Zubringerdienst/ASTRA/AfBN gestattet», Koordinaten ca. E: 2'688'757/ N: 1'193'600.

Klosterweg; Signalisation «Verbot für Motorwagen und Motorräder», Sig. Nr. 2.13, mit Zusatztafel «Zubringerdienst gestattet», Koordinaten ca. E: 2'689'437/ N: 1'193'025.

Übertretungen dieser Verkehrsbeschränkung werden nach Artikel 90 SVG bestraft. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Die Verkehrsbeschränkung tritt nach erfolgter Signalisation in Kraft.

Seedorf, 4. September 2026

Gemeinderat Seedorf

Gemeinde Wassen

Die Baudirektion Uri hat gestützt auf Artikel 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) und die Artikel 104 und 107 der eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV) sowie der kantonalen Verordnung über den Strassenverkehr vom 18. März 2015 (VSV; RB 50.1311) folgende Verkehrsbeschränkung verfügt:

Gotthardstrasse, Signalisation «Überholen verboten», Sig. Nr. 2.44, am Standort mit den Koordinaten ca. E: 2'688'381 / N: 1'170'653; Signalisation «Ende des Überholverbotes», Sig. Nr. 2.55, am Standort mit den Koordinaten ca. E: 2'688'389 / N: 1'170'653.

Übertretungen dieser Verkehrsbeschränkung werden nach Artikel 90 SVG bestraft.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Die Verkehrsbeschränkung tritt nach erfolgter Signalisation in Kraft.

Altdorf, 4. September 2026

Baudirektion Uri
Hermann Epp, Regierungsrat

Offene Stellen

Landammannamt

Die Standeskanzlei Uri ist zuständig für die Reiseausweise und Identitätskarten, das Amtsblatt sowie die Ausgabe der Fischerei- und Jagdpatente. Dort ist die Stelle als

kaufmännische Mitarbeiterin / kaufmännischer Mitarbeiter

ab dem 1. Dezember 2026 oder nach Vereinbarung zu besetzen. Der Beschäftigungsgrad beträgt 50 % in Form von Jahresarbeitszeit.

Aufgaben:

- Bearbeitung von Reiseausweisen
- Erstellen von Fischerei- und Jagdpatenten
- Erteilen von Auskünften
- allgemeine Büroarbeiten

Anforderungen:

- Erfahrung im kaufmännischen Bereich
- zeitlich hohe Flexibilität zwingend (Jahresarbeitszeit)
- Bewahren von Ruhe und Überblick in hektischen Zeiten
- Organisationstalent und Teamgeist
- genaues Arbeiten und gute Umgangsformen

Angebot: Wir bieten eine selbstständige und abwechslungsreiche Arbeitsstelle mit viel Kundenkontakt und ein angenehmes Arbeitsklima in einem kleinen Team. Die Anstellungsbedingungen richten sich nach dem kantonalen Personalrecht.

Wir freuen uns auf Ihre Onlinebewerbung mit Foto via www.ur.ch/stellen bis 22. September 2026. Für nähere Auskünfte steht Ihnen Willy Lussmann, administrativer Leiter Standeskanzlei Uri, Telefon 041 875 20 03, gerne zur Verfügung.

Altdorf, 4. September 2026

Landammannamt Uri
Daniel Furrer, Landammann

Justizdirektion

Uri, kleiner Kanton, grosse Chancen. Engagieren Sie sich für Uri. Wir suchen kompetente und engagierte Mitarbeitende, die sich für Uri und die Zukunft unseres Kantons einsetzen wollen. Abwechslungsreiche Aufgaben und Herausforderungen warten auf Sie.

Das Amt für Justiz besteht aus der Abteilung Justiz und Handelsregister und der Abteilung Zivilstand (Zivilstandsamt). Zu den Aufgaben des Amts gehören neben der Handelsregisterführung und jenen der Abteilung Zivilstand (Zivilstandsamt Uri) insbesondere auch die Stiftungsaufsicht, das Einbürgerungswesen, die Notariatsaufsicht sowie die Bearbeitung von Namensänderungs- und Adoptionsgesuchen. Infolge Pensionierung der bisherigen Stelleninhaberin ist beim Amt für Justiz die Stelle

einer Vorsteherin / eines Vorstehers Amt für Justiz (80%)

per 1. März 2027 oder nach Vereinbarung wieder zu besetzen.

Aufgaben:

- Führung des Amts für Justiz in fachlicher, organisatorischer, personeller und finanzieller Hinsicht
- Leitung der Abteilung Justiz und Handelsregister
- Führung des Handelsregisters
- Leitung des Einbürgerungswesens
- Bearbeitung von Namensänderungs- und Adoptionsgesuchen
- Führung des Registers über die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Körperschaften nach kantonalem Recht
- Notariats- und Stiftungsaufsicht
- weitere von der Justizdirektion zugewiesene Aufgaben und Stellvertretungen

Anforderungen:

- juristischer Hochschulabschluss
- Berufserfahrung in einer öffentlichen Verwaltung, vorzugsweise im juristischen Bereich
- ausgewiesene Fachkenntnisse im Bereich Handelsregisterführung
- präzise schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit
- IT-Affinität und Freude an der Anwendung und Optimierung digitaler Prozesse
- Führungserfahrung
- Selbstständigkeit, Belastbarkeit und Flexibilität

Angebot: Wir bieten Ihnen eine anspruchsvolle und vielseitige Funktion in einem professionellen, engagierten und dynamischen Team, einen modern eingerichteten Arbeitsplatz im Zentrum von Altdorf, fortschrittliche Sozialleistungen und attraktive

Anstellungsbedingungen gemäss kantonalem Personalrecht sowie interessante Weiterbildungsmöglichkeiten.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Bitte bewerben Sie sich online auf www.ur.ch/ stellen bis am 25. September 2026. Für weitere Auskünfte steht Ihnen lic. iur. Patricia Gherardi-Furger, Generalsekretärin (Telefon 041 875 22 54, patricia.gherardi@ur.ch), gerne zur Verfügung.

Altdorf, 4. September 2026

Justizdirektion Uri
Daniel Furrer, Regierungsrat

Gerichte

Obergericht

Abholungseinladung

Das Obergericht des Kantons Uri hat i.S. A. B. gegen Szarlata Wojciech, letzte bekannte Adresse Hartolfingen 5, 6463 Bürglen, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, einen Abschreibungsbeschluss erlassen (OG Z 26 16).

Dieser Abschreibungsbeschluss liegt bei der Gerichtskanzlei zur Abholung innert 10 Tagen bereit.

Der Beschluss gilt als zugestellt (Art. 141 Schweizerische Zivilprozessordnung).

Altdorf, 4. September 2026

Obergericht des Kantons Uri
Zivilrechtliche Abteilung
Präsidentin
Agnes H. Planzer Stüssi

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 17. September 2026, 14.00 bis 17.00 Uhr.

Rechtsanwältin lic. iur. Monika Inderbitzin, Baumann Rechtsanwälte und Notare, Rathausplatz 5, Postfach 95, 6460 Altdorf, Telefon 041 870 07 77

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Kanton

20.3421

Fassung gemäss Landrat vom 26. August 2026

GESETZ **über die öffentliche Sozialhilfe** **(Sozialhilfegesetz; SHG)** (vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 44 und 90 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Uri¹,

beschliesst:

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt die öffentliche Sozialhilfe für Personen aller Altersstufen, die sich im Kantonsgebiet aufhalten.

² Es regelt die Kostenpflicht und die Beitragsleistungen des Kantons und der Einwohnergemeinden.

³ Vorbehalten bleiben Bestimmungen der besonderen Gesetzgebung, namentlich das Erwachsenenschutzrecht.

Artikel 2 Zweck

¹ Die öffentliche Sozialhilfe bezweckt, wirtschaftlichen und persönlichen Notlagen von Menschen vorzubeugen, sie zu verhindern, zu lindern oder zu beheben.

² Ihr Ziel ist es, hilfsbedürftigen Personen zu wirtschaftlicher und persönlicher Selbstständigkeit zu verhelfen.

Artikel 3 Subsidiarität

Die öffentliche Sozialhilfe wird gewährt, wenn die hilfesuchende Person sich nicht selbst helfen kann oder Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist.

¹ RB 1.1101

Artikel 4 SKOS-Richtlinien

Die Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) sind verbindlich, soweit dieses Gesetz oder die Verordnung des Landrats nichts anderes vorsehen.

2. Kapitel: ZUSTÄNDIGKEIT UND KOSTENERSATZPFLICHT**Artikel 5** Zuständigkeit im Allgemeinen

¹ Die Einwohnergemeinde ist zuständig, öffentliche Sozialhilfe zu leisten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

² Vorbeugende Massnahmen und Förderungsmassnahmen treffen sowohl der Kanton als auch die Einwohnergemeinden nach Massgabe dieses Gesetzes, der besonderen Gesetzgebung oder der Gemeindeordnung.

Artikel 6 Örtliche Zuständigkeit
a) Unterstützungsgemeinde

Zuständig, öffentliche Sozialhilfe zu leisten, ist jene Einwohnergemeinde, in der die hilfesuchende Person ihren Unterstützungswohnsitz hat. Dieser und die Kostenersatzpflicht bestimmen sich sinngemäss nach den Regeln des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger², soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Artikel 7 b) Aufenthaltsgemeinde

Ist eine hilfesuchende Person ausserhalb ihres Unterstützungswohnsitzes auf sofortige Hilfe angewiesen oder hat sie keinen sofort feststellbaren Wohnsitz, so muss ihr die Aufenthaltsgemeinde Hilfe leisten. Die unterstützungspflichtige Gemeinde hat ihr die entsprechenden Kosten zu ersetzen.

Artikel 8 Verbot der Abschiebung

¹ Die Behörden dürfen eine hilfesuchende Person nicht veranlassen, aus der Unterstützungsgemeinde wegzuziehen. Bei Widerhandlung gegen dieses Verbot bleibt der Unterstützungswohnsitz der hilfesuchenden Person am bisherigen Wohnsitz so lange bestehen, als sie ihn ohne behördlichen Einfluss voraussichtlich nicht verlassen hätte, längstens aber während fünf Jahren.

² SR 851.1

² Für Ausländerinnen und Ausländer gelten die Bestimmungen nach dem Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration³.

³ Für Personen aus dem Asylbereich gelten die Bestimmungen des Asylgesetzes⁴. Hinsichtlich der Integration von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen gelten die zwischen Bund und Kantonen vereinbarten Ziele.

3. Kapitel: **ORGANISATION**

1. Abschnitt: **Gemeinden**

Artikel 9 Sozialhilfebehörde

¹ Jede Einwohnergemeinde setzt eine Sozialhilfebehörde ein. Die Gemeinden können gemeinsame Sozialhilfebehörden einsetzen.

² Die Sozialhilfebehörde sorgt dafür, dass den hilfeschenden Personen öffentliche Sozialhilfe nach diesem Gesetz gewährt wird. Zu diesem Zweck stellt sie einen professionellen Sozialdienst sicher.

³ Die Sozialhilfebehörde hat insbesondere:

- a) die strategische Ausrichtung des Sozialdienstes festzulegen;
- b) den Sozialdienst zu beaufsichtigen und ihn in seiner Arbeit zu unterstützen;
- c) die Grundsatzentscheide und Richtlinien festzulegen, soweit diese nicht bereits vorgegeben sind;
- d) die Budget- und Finanzverantwortung des Sozialdienstes zu übernehmen;
- e) Controlling- und Planungsaufgaben wahrzunehmen sowie Fördermassnahmen zu entwickeln.

Artikel 10 Sozialdienst

¹ Der Sozialdienst vollzieht die Sozialhilfe im Einzelfall und erlässt die damit verbundenen Verfügungen. Er ist Anlauf-, Koordinations- und Beratungsstelle für die wirtschaftliche und persönliche Sozialhilfe.

² Der Landrat bestimmt die Einzelheiten in einer Verordnung. Er legt namentlich die fachlichen Anforderungen an die Sozialdienste sowie deren Aufgaben fest.

³ SR 142.20

⁴ SR 142.31

2. Abschnitt: **Kanton**

Artikel 11 Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat hat die Aufsicht über die gesamte öffentliche Sozialhilfe.

² Er entscheidet bei Streitigkeiten unter den Trägerinnen und Trägern der Sozialhilfe über die Zuständigkeiten und die Kostenersatzpflicht.

³ Der Regierungsrat kann im Sozialbereich mit anderen Gemeinwesen, Organisationen oder Privaten Verträge abschliessen und die damit verbundenen Ausgaben beschliessen.

Artikel 12 Zuständige Direktion

¹ Die zuständige Direktion⁵ übt die unmittelbare Aufsicht über die öffentliche Sozialhilfe aus.

² Sie erfüllt alle Aufgaben, die ihr dieses Gesetz ausdrücklich überträgt. Zudem hat sie:

- a) unter Wahrung der Gemeindeautonomie die öffentliche Sozialhilfe zu koordinieren;
- b) im Rahmen der bewilligten Kredite vorbeugende und Förderungsmassnahmen zu treffen und mit jenen der Sozialhilfebehörden abzustimmen;
- c) Flüchtlinge, Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Niederlassungsbewilligung zu unterstützen, soweit nicht der Bund zuständig ist;
- d) das Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger⁶ und interkantonale Vereinbarungen im Bereich der Sozialhilfe zu vollziehen;
- e) die fachliche Aus- und Weiterbildung im Bereich der öffentlichen Sozialhilfe zu fördern;
- f) die Sozialhilfebehörden der Gemeinden, die gemeindlichen Sozialdienste sowie die Organe des Kantons zu beraten und zu unterstützen;
- g) mit den Organen der Sozialhilfe in der Regel jährlich eine Sozialkonferenz durchzuführen, zur gegenseitigen Information, Meinungsbildung und Förderung der Zusammenarbeit;
- h) die Öffentlichkeit über das Angebot und die Entwicklung im Bereich der öffentlichen Sozialhilfe zu informieren;
- i) weitere Aufgaben zu erfüllen, die der Kanton gemäss Sozialplan übernimmt.

⁵ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Reglement über die Organisation der Regierungen- und der Verwaltungstätigkeit (ORR; RB 2.3322).

⁶ SR 851.1

Artikel 13 Sozialplan

¹ Der Sozialplan bezeichnet jene kantonalen Angebote, die erforderlich sind, um ein umfassendes und fachgerechtes Sozialhilfeangebot bereitzustellen.

² Der Regierungsrat beschliesst den Sozialplan für vier Jahre.

³ Der Landrat bestimmt die Einzelheiten, insbesondere die Zuständigkeit, in einer Verordnung.

Artikel 14 Programmvereinbarungen

¹ Der Kanton schliesst Programmvereinbarungen ab, um die im Sozialplan aufgezählten Angebote sicherzustellen.

² Diese Programmvereinbarungen unterstehen nicht der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB). Der Kanton gewährleistet ein transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren.

4. Kapitel: SOZIALHILFELEISTUNGEN**1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen****Artikel 15** Arten der Sozialhilfe

Öffentliche Sozialhilfe besteht aus:

- a) vorbeugenden Massnahmen;
- b) persönlicher Hilfe;
- c) wirtschaftlicher Hilfe und Nothilfe;
- d) Förderungsmassnahmen.

Artikel 16 Umfang der Sozialhilfe

Die öffentliche Sozialhilfe ist so lange zu gewähren, bis die hilfesuchende Person in der Lage ist, aus eigenen Kräften eine persönliche oder wirtschaftliche Notlage abzuwenden oder zu beheben.

Artikel 17 Grundsätze der Sozialhilfe

Die öffentliche Sozialhilfe:

- a) richtet sich nach den Besonderheiten und Bedürfnissen der hilfesuchenden Person;
- b) achtet die persönliche Integrität und die Menschenwürde der hilfesuchenden Person;

- c) gewährt der hilfesuchenden Person soweit als möglich Mitsprache;
- d) ergründet die Ursachen der Notlage und versucht, sie nach Möglichkeit zu beseitigen oder zu vermindern;
- e) erstrebt für die hilfesuchende Person eine in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht menschenwürdige Existenz;
- f) fördert die Selbsthilfe und Selbstständigkeit der hilfesuchenden Person.

Artikel 18 Schweigepflicht

¹ Die mit der Umsetzung dieses Gesetzes betrauten Personen sind über ihre Wahrnehmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

² Die Bearbeitung von Personendaten, insbesondere deren Bekanntgabe sowie die Auskunftserteilung an andere Behörden und Dritte, richtet sich nach dem Gesetz über den Schutz von Personendaten⁷.

Artikel 19 Hinweispflicht

Jede kantonale und gemeindliche Behörde oder Amtsstelle, die im Rahmen ihrer Tätigkeit von der Hilfsbedürftigkeit einer Person Kenntnis erhält, soll diese auf die Möglichkeit hinweisen, den Sozialdienst ihres Wohn- oder Aufenthaltsorts um Hilfe zu ersuchen.

2. Abschnitt: **Vorbeugende Massnahmen**

Artikel 20 Zweck und Mittel

¹ Vorbeugende Massnahmen sind zu treffen, um:

- a) drohende Notlagen einzelner Personen oder Personengruppen frühzeitig zu erkennen und wenn möglich abzuwenden;
- b) die Ursachen sozialer Notlagen zu bekämpfen.

² Die vorbeugende Hilfe erfolgt durch Information, Beratung, Schulung und durch allgemeine Öffentlichkeitsarbeit.

3. Abschnitt: **Persönliche Hilfe**

Artikel 21 Grundsatz

Wer in soziale Not gerät, hat Anspruch auf persönliche Hilfe. Diese bezweckt, betroffene Menschen zu beraten, zu betreuen und ihnen zu helfen, ihre Notlage zu überwinden.

⁷ RB 2.2511

Artikel 22 Inhalt und Vorgehen

¹ Wer sich in einer Notlage befindet, kann beim Sozialdienst um persönliche Hilfe nachsuchen.

² Persönliche Hilfe umfasst Unterstützung bei der Bewältigung persönlicher und sozialer Schwierigkeiten sowie bei der Wahrnehmung von Rechten und Pflichten.

³ Der Sozialdienst gewährt die persönliche Hilfe selbst oder vermittelt die Dienstleistungen Dritter.

⁴ Im Rahmen der persönlichen Hilfe kann der Sozialdienst für die hilfesuchende Person gegenüber Dritten jene Beiträge und Leistungen geltend machen, auf die diese einen Rechtsanspruch hat.

4. Abschnitt: **Wirtschaftliche Hilfe und Nothilfe**

Artikel 23 Grundsatz

Wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann, hat Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe oder Nothilfe.

Artikel 24 Inhalt und Vorgehen

¹ Die wirtschaftliche Hilfe gewährleistet den notwendigen Lebensunterhalt.

² Kindern und Jugendlichen sind eine ihren Bedürfnissen angepasste Pflege und Erziehung sowie eine ihren Fähigkeiten entsprechende Ausbildung zu ermöglichen.

³ Die Unterstützung kann durch Auszahlung von Geldbeträgen erfolgen oder, wo es die Umstände rechtfertigen, auch auf andere Weise erbracht werden. Die Unterstützungsart muss zweckmässig sein.

⁴ Die wirtschaftliche Hilfe kann mit Auflagen, Bedingungen und Weisungen verbunden werden. Sie darf weder gepfändet noch abgetreten werden.

⁵ Wer wirtschaftliche Hilfe beansprucht, hat beim Sozialdienst nachzusuchen.

⁶ Der Landrat regelt die Einzelheiten der wirtschaftlichen Hilfe in einer Verordnung.

Artikel 25 Nothilfe

¹ Wer von der wirtschaftlichen Hilfe ausgeschlossen ist, hat Anspruch auf Nothilfe.

² Der Landrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Bemessung und Ausrichtung der Nothilfe, in einer Verordnung.

Artikel 26 Nicht realisierbare Vermögenswerte

¹ Besitzt die hilfeschuchende Person Grundeigentum oder andere Vermögenswerte, deren Realisierung nicht möglich oder zumutbar ist, wird die Gewährung wirtschaftlicher Hilfe von der Unterzeichnung einer Rückerstattungsverpflichtung abhängig gemacht. Damit verpflichtet sich die unterstützte Person, Leistungen ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn die Vermögenswerte realisierbar werden.

² Für die Forderung aus dieser Rückerstattungsverpflichtung besteht ein Anspruch auf ein gesetzliches Grundpfandrecht. Das Pfandrecht entsteht mit der Eintragung im Grundbuch und folgt den bereits eingetragenen Pfandrechten im Rang nach.

Artikel 27 Vermögensverzicht

¹ Bei der Berechnung des Anspruchs auf wirtschaftliche Hilfe können Vermögenswerte, auf die in missbräuchlicher Weise verzichtet worden ist, bis zu drei Jahre nach dem Verzicht als anrechenbares Einkommen berücksichtigt werden. Vorbehalten bleibt das verfassungsmässige Recht auf Nothilfe.

² Der Landrat bestimmt die Einzelheiten in einer Verordnung.

Artikel 28 Pflichten der hilfeschuchenden Person

¹ Wer Sozialhilfe beantragt und bezieht, ist zur Mitwirkung verpflichtet.

² Die hilfeschuchende Person hat bei der wirtschaftlichen Hilfe und der Nothilfe über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und die zur Abklärung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Sie hat Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse umgehend und unaufgefordert zu melden.

³ Die hilfeschuchende Person ist verpflichtet, alle Personen und Stellen, insbesondere Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Ärztinnen und Ärzte, Versicherungen und Behörden, im Einzelfall zu ermächtigen, die Auskunft zu erteilen, die für die Abklärung des Anspruchs auf wirtschaftliche Hilfe oder Nothilfe erforderlich sind.

⁴ Die Organe der Sozialhilfe haben die erforderlichen Auskünfte in erster Linie bei der hilfeschuchenden Person einzuholen. Ist dies nicht möglich oder sinnvoll, können sie die erforderlichen Auskünfte bei Dritten einholen. Die hilfeschuchende Person ist vorgängig darüber zu informieren.

⁵ Wer Sozialhilfe bezieht, hat nach eigenen Kräften zur Verminderung und Behebung der Bedürftigkeit beizutragen.

Artikel 29**Sozialinspektion
a) Anordnung**

- ¹ Die Sozialhilfebehörde kann im Rahmen eines laufenden Sozialhilfeprozesses eine Sozialinspektion anordnen, wenn der begründete Verdacht auf einen ungerechtfertigten Leistungsbezug besteht und andere Mittel zur Feststellung des Sachverhalts aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.
- ² Als Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren sind besonders qualifizierte Personen einzusetzen.
- ³ Die Sozialinspektion darf für höchstens 30 Observationstage in einem Zeitraum von sechs Monaten angeordnet werden. Die Sozialhilfebehörde kann die Sozialinspektion um sechs Monate und weitere 30 Observationstage verlängern.
- ⁴ Eine erneute Sozialinspektion kann angeordnet werden, wenn sich ein neuer begründeter Verdacht ergibt.
- ⁵ Der Landrat bestimmt die Einzelheiten, insbesondere die Anforderungen an die Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren, in einer Verordnung.

Artikel 30**b) Durchführung**

- ¹ Die Person darf nur observiert werden, wenn sie sich an einem allgemein zugänglichen Ort befindet oder an einem Ort, der von einem allgemein zugänglichen Ort aus frei einsehbar ist.
- ² Bei Observationen können Bild- und Tonträger eingesetzt und Aufzeichnungen erstellt werden. Der Einsatz technischer Instrumente zur Standortbestimmung oder zur wesentlichen Verstärkung oder wesentlichen Erweiterung der menschlichen Wahrnehmung ist unzulässig.

Artikel 31**c) Abschluss**

- ¹ Bestätigt sich der begründete Verdacht auf einen unrechtmässigen Leistungsbezug, so informiert die Sozialhilfebehörde zeitnah vor dem Erlass einer Verfügung die betroffene Person über den Grund, die Art, die Dauer und die Ergebnisse der durchgeführten Observation und gibt ihr Gelegenheit zur Stellungnahme.
- ² Bestätigt sich der begründete Verdacht auf einen unrechtmässigen Leistungsbezug nicht, so erlässt die Sozialhilfebehörde mit Abschluss der Observation eine Verfügung. Die Verfügung beinhaltet den Grund, die Art, die Dauer und die Ergebnisse der erfolgten Observation und ist selbstständig anfechtbar.

³ Bestätigt sich der begründete Verdacht auf einen unrechtmässigen Leistungsbezug, trägt die betroffene Person die Kosten der Sozialinspektion, andernfalls das zuständige Gemeinwesen.

⁴ Der Landrat regelt Aufbewahrung und Vernichtung des Observationsmaterials in einer Verordnung.

Artikel 32 Sanktionen

Wenn die hilfesuchende Person trotz vorgängiger Mahnung die ihr zumutbare Mitwirkung verweigert, namentlich wenn sie die Auskunftspflicht verletzt oder den verfügten Auflagen, Bedingungen oder Weisungen zuwiderhandelt, kann der Sozialdienst die wirtschaftliche Hilfe verweigern, kürzen oder einstellen.

Artikel 33 Übergang von Ansprüchen gegenüber Dritten

¹ Bestehen Ansprüche der hilfesuchenden Person gegenüber Dritten, so kann die Gewährung wirtschaftlicher Hilfe davon abhängig gemacht werden, dass sie im Umfang der Unterstützungsleistungen an den Sozialdienst abtreten werden.

² Der Forderungsübergang ist den Dritten mit Hinweis auf diese Bestimmung anzuzeigen.

Artikel 34 Verwandtenunterstützung

¹ Die im Schweizerischen Zivilgesetzbuch⁸ vorgesehene Unterstützungspflicht der Verwandten der hilfesuchenden Person ist bei der Gewährung wirtschaftlicher Hilfe angemessen zu berücksichtigen.

² Ein allfälliger Unterstützungsbeitrag ist nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches⁹ und der Schweizerischen Zivilprozessordnung¹⁰ geltend zu machen.

³ Dem Sozialdienst steht das Klagerecht zu. Beim Entscheid, ob Klage zu erheben sei, berücksichtigt er die möglichen Auswirkungen auf die persönlichen Verhältnisse der hilfesuchenden Person.

Artikel 35 Rückerstattung a) Grundsatz

¹ Wer mit unrichtigen oder unvollständigen Angaben wirtschaftliche Hilfe erwirkt hat, ist zu deren Rückerstattung verpflichtet.

⁸ SR 210

⁹ SR 210

¹⁰ SR 272

- ² Rechtmässig bezogene wirtschaftliche Hilfe ist zurückzuerstatten, wenn:
- a) sich die finanziellen Verhältnisse der unterstützten Person so gebessert haben, dass ihr die Rückerstattung zugemutet werden kann;
 - b) die unterstützte Person beim Tod Vermögen hinterlässt. Die Erbeninnen und Erben sowie die Vermächtnisnehmerinnen und -nehmer sind höchstens für den Teil, den sie empfangen haben, rückerstattungspflichtig;
 - c) die unterstützte Person rückwirkend Leistungen von Sozial- oder Privatversicherungen, von haftpflichtigen anderen Dritten oder Alimente erhält, entsprechend der Höhe der in der gleichen Zeitspanne ausgerichteten wirtschaftlichen Hilfe. Das unterstützende Gemeinwesen kann beim Dritten die direkte Auszahlung der rückwirkenden Leistungen verlangen.
- ³ Wirtschaftliche Hilfe, die jemand für sich selbst während seiner Minderjährigkeit oder bis zum Abschluss einer Erstausbildung bis längstens zur Vollendung des 25. Altersjahrs rechtmässig bezogen hat, ist nicht zurückzuerstatten. Erhält die Person rückwirkend Leistungen von Dritten für diese Zeit, ist die wirtschaftliche Hilfe im Umfang dieser Leistungen zurückzuerstatten.
- ⁴ Der Landrat regelt die Einzelheiten der Rückerstattung in einer Verordnung.

Artikel 36

b) Geltendmachung, Verjährung

- ¹ Rückerstattungen sind durch den Sozialdienst mit anfechtbarer Verfügung geltend zu machen.
- ² Rückerstattungsforderungen unterliegen keiner Zinspflicht, ausgenommen bei unrechtmässigem Bezug.
- ³ Zur Abzahlung der Rückerstattung in Raten kann eine Vereinbarung abgeschlossen werden. Werden die Bestimmungen der Vereinbarung während vier Jahren erfüllt, erlischt der restliche Rückerstattungsanspruch.
- ⁴ Der Rückerstattungsanspruch verjährt gegenüber der unterstützten Person innert fünfzehn Jahren, gegenüber den Erbeninnen und Erben innert zwanzig Jahren seit dem letzten Bezug der wirtschaftlichen Hilfe.
- ⁵ Grundpfandrechtlich gesicherte Rückerstattungsansprüche erlöschen weder nach Absatz 3 noch verjähren sie.
- ⁶ Während der Verjährungsfrist erteilt das für die Steuern zuständige Amt¹¹ den Sozialdiensten auf Anfrage hin Auskunft über Einkommen und Vermögen von ehemals unterstützten Personen.
- ⁷ Eine ehemals unterstützte Person hat auch nach Beendigung der wirtschaftlichen Hilfe bis zum Ende der Verjährungsfrist wesentliche Verbesserungen ihrer finanziellen Verhältnisse umgehend und unaufgefordert zu melden.

¹¹ Amt für Steuern; siehe Reglement über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit (RB 2.3322).

5. Abschnitt: Förderungsmassnahmen**Artikel 37 Zweck**

¹ Förderungsmassnahmen unterstützen alle Arten und Einrichtungen der Sozialhilfe.

² Kanton und Einwohnergemeinden können derartige Massnahmen im Rahmen der ordentlichen Finanzkompetenzen treffen.

5. Kapitel: FINANZIELLE BESTIMMUNGEN**Artikel 38 Persönliche und wirtschaftliche Hilfe**

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, tragen die Einwohnergemeinden die Kosten der persönlichen und der wirtschaftlichen Hilfe.

Artikel 39 Sozialplan und private sozial tätige Institutionen

¹ Der Kanton trägt die Kosten, die mit den Programmvereinbarungen gemäss Sozialplan entstehen.

² Der Kanton und die Einwohnergemeinden können privaten sozial tätigen Institutionen weitere Beiträge leisten oder diese ausserhalb des Sozialplans unterstützen. Solche Beiträge richten sich nach den ordentlichen Finanzkompetenzen.

Artikel 40 Institutionen der Behindertenhilfe

¹ Der Kanton gewährt Betriebs- und Investitionsbeiträge an Institutionen der Behindertenhilfe im Sinne des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen¹² auf der Grundlage von mehrjährigen Programmvereinbarungen. Der Landrat erlässt dazu eine Verordnung.

² Der Regierungsrat kann mit ausserkantonalen Institutionen Leistungsvereinbarungen abschliessen oder sich an interkantonalen Vereinbarungen beteiligen, um den Zugang zu ausserkantonalen Sozialeinrichtungen sicherzustellen. Er ist abschliessend zuständig, die damit verbundenen Ausgaben zu beschliessen.

¹² SR 831.26

Artikel 41 Vorbeugende und Förderungsmassnahmen

Der Kanton und die Einwohnergemeinden tragen die von ihnen beschlossenen Kosten für vorbeugende und Förderungsmassnahmen selbst.

6. Kapitel: **SONDERHILFEN****Artikel 42** Durchreisende ausländische Personen

Bei mittellosen, nicht in der Schweiz wohnhaften ausländischen Personen, die auf der Durchreise durch den Kanton Uri erkranken oder verunfallen, nicht transportfähig sind und dringlich ärztlicher Hilfe bedürfen, übernimmt der Kanton die nicht einbringlichen Kosten.

Artikel 43 Flüchtlinge und Asylsuchende

¹ Der Kanton unterstützt Flüchtlinge, Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Niederlassungsbewilligung, soweit nicht der Bund zuständig ist.

² Er kann die Aufgabe Hilfswerken oder, wenn die Umstände es erfordern, ganz oder teilweise den Sozialdiensten übertragen.

³ Er trägt die Kosten, soweit sie nicht vom Bund übernommen werden.

⁴ Die Höhe des Ansatzes für die wirtschaftliche Hilfe liegt unter dem der einheimischen Bevölkerung, sofern die Gesetzgebung des Bundes nichts anderes vorsieht.

⁵ Führen vom Kanton unterstützte Personen, die ihren Wohnsitz nicht frei wählen können, bei den Gemeinden zu zusätzlichen Kosten in anderen Bereichen, insbesondere bei Angeboten der Sonderpädagogik, der Pflege oder der familienergänzenden Kinderbetreuung, kann der Kanton diese Kosten ganz oder teilweise übernehmen.

⁶ Der Landrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

7. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN****Artikel 44** Rechtsschutz und Verfahren

¹ Verfügungen der Sozialdienste können bei der zuständigen Sozialhilfebehörde angefochten werden.

² Verfügungen der Sozialhilfebehörden können mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

³ Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege¹³.

Artikel 45 Vollzug

¹ Der Regierungsrat vollzieht dieses Gesetz, soweit nichts anderes geregelt ist.

² Der Landrat erlässt die in diesem Gesetz genannten Verordnungsbestimmungen.

Artikel 46 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 28. September 1997 über die öffentliche Sozialhilfe¹⁴ wird aufgehoben.

Artikel 47 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung.

² Der Regierungsrat bestimmt, wann das Gesetz in Kraft tritt.

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Daniel Furrer
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

¹³ RB 2.2345

¹⁴ RB 20.3421



BILDUNGS- UND KULTURDIREKTION

Wir suchen per 1. November 2026 oder nach Vereinbarung eine

Assistenz Physiklabor (15 Prozent)

Aufgabenbereich: Wartung der physikalischen Geräte, Bereitstellung von Versuchsaufbauten, Anleitung und Aufsicht bei individualisiertem Laborunterricht, Besorgung von Versuchsmaterialien, Wartung/Kontrolle von Maschinen und Werkzeugen für das Technische Gestalten.



Weitere Infos unter www.ur.ch/stellen und im Amtsblatt.

AZA 6460 Altdorf

Post CH AG

